

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 22. Februar

Nr. 8

2002

Nachruf

Das Staatliche Schulamt Eichstätt und der Landkreis Eichstätt trauern um

Herrn Schulamtsdirektor a.D. Rudolf Rauh

Herr Rudolf Rauh war seit 1979 am Staatlichen Schulamt im Landkreis Eichstätt zunächst als Schulrat, Schulamtsdirektor und von 1989 bis zu seiner Pensionierung 1998 als Fachlicher Leiter tätig. Mit großer Berufshingabe und Verantwortungsbereitschaft wirkte er in all den Jahren zum Wohle unseres Volksschulwesens im Landkreis Eichstätt. Mit hoher Fachkompetenz und klaren Zielvorstellungen gab er wertvolle fachliche und pädagogische Impulse und verbesserte dadurch das Ansehen und den Ruf unserer Schulen in der Öffentlichkeit. Er hat sich damit bleibende Verdienste erworben.

Das Staatliche Schulamt und der Landkreis Eichstätt werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Staatliches Schulamt im Landkreis Eichstätt

Dr. Xaver Bittl Josef Richter Alois Vieracker
Landrat Schulamtsdirektor Personalvorsitzender

Inhalt:

- 36 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 37 Errichtung eines Radweges von Kösching bis zur Stadtgrenze Ingolstadt im Zuge der Kreisstraßen EI 34 und EI 38; Öffentliche Ausschreibung
- 38 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, des Kreistags und des Landrats am 03. März 2002 (Stadt Eichstätt)
- 39 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 49 „Seidlkreuz Süd“, hier: Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Eichstätt)
- 40 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt
- 41 Verordnung der Stadt Eichstätt über die Bekämpfung verwilderter Tauben vom 15.02.2002
- 42 Haushaltsplan 2002 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan (Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 36 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Hans Wagner (Tel. 08421/6348, Fax 08421/8645)

Inspektionsplan für den Bereich KBI Bernhard Sammler,
(Telefon 08403/1313)

Freitag, 08. März 2002

18.00 Uhr Wettstetten
18.30 Uhr Echenzell

Samstag, 09. März 2002

15.00 Uhr Pirkenbrunn
15.30 Uhr Lobsing
16.00 Uhr Forchheim
16.30 Uhr Ettling
17.00 Uhr Wackerstein
17.30 Uhr Gaden
18.00 Uhr **Pförring**

Mittwoch, 13. März 2002

18.00 Uhr Unterdolling
18.30 Uhr **Oberdolling**

Freitag, 15. März 2002

18.00 Uhr Appertshofen
18.30 Uhr **Stammham**

Samstag, 16. März 2002

16.00 Uhr Großmehring
16.30 Uhr Demling
17.00 Uhr **Theißing**

Mittwoch, 20. März 2002

18.00 Uhr **Hepberg**

Samstag, 23. März 2002

16.00 Uhr Kasing
16.30 Uhr Kösching
17.30 Uhr **Bettbrunn**

Samstag, 06. April 2002

17.00 Uhr Gaimersheim
18.00 Uhr **Lippertshofen**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Richard Finsterer,
(Telefon 08423/794 Fax 08423/987203)

Samstag, 06. April 2002

13.30 Uhr Grampersdorf
14.00 Uhr Irfersdorf
14.30 Uhr Aschbuch
15.00 Uhr **Kirchbuch**

16.30 Uhr Neuzell
17.00 Uhr Paulushofen
17.30 Uhr **Amtmannsdorf**

Samstag, 13. April 2002

14.00 Uhr Oberndorf
14.30 Uhr **Kevenhüll**

16.30 Uhr Kottlingwörth
17.00 Uhr **Beilngries**

Samstag, 20. April 2002

13.30 Uhr Hirschberg
14.00 Uhr Wiesenhofen
14.30 Uhr Litterzhofen
15.00 Uhr **Biberbach**

17.30 Uhr Eglofsdorf
18.00 Uhr Arnbuch
18.30 Uhr **Wolfsbuch**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Alois Strobl,
(Telefon 08424/743 Fax 08424/887120)

Freitag, 22. März 2002

17.00 Uhr Obereichstätt
17.30 Uhr Breitenfurt
18.00 Uhr Eberswang
18.30 Uhr Dollnstein
19.15 Uhr **Ried**

Samstag, 23. März 2002

15.30 Uhr Ochsenfeld
16.00 Uhr Pietenfeld
16.30 Uhr Adelschlag
17.00 Uhr **Möckenlohe**

Samstag, 06. April 2002

15.30 Uhr Biesenhard
16.00 Uhr Hard
16.30 Uhr Wellheim
16.45 Uhr Konstein
17.00 Uhr **Gammersfeld**

Samstag, 20. April 2002

15.30 Uhr Wolkertshofen
16.00 Uhr Meilenhofen/Zell
16.30 Uhr Nassenfels
17.00 Uhr **Egweil**

Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 4 "Die Gruppe im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgeräthäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die monatliche Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

**37 Errichtung eines Radweges von Kösching bis zur Stadtgrenze Ingolstadt im Zuge der Kreisstraßen EI 34 und EI 38
Öffentliche Ausschreibung**

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt die Errichtung eines Radweges von Kösching bis zur Stadtgrenze von Ingolstadt im Zuge der Kreisstraßen EI 34 und EI 38. Die Ausbaulänge beträgt ca. 2.250 m.

Die hauptsächlichlichen Massen sind:

pauschal Errichtung einer Bachbrücke
2 750 m³ Humusarbeiten

6 500 m³ Erdarbeiten
2 250 m³ Frostschutz
5 650 m² Bitutragschicht 0/22 mm, 7 cm dick
5 650 m² Asphaltbeton 0/8 mm, 3 cm dick

Das Leistungsverzeichnis kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 25,00 € bei der Kreiskasse des Landratsamtes Eichstätt (Sparkasse Eichstätt, Konto Nr. 6 304, BLZ 721 513 40) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert bzw. abgeholt werden.

Außerdem kann das Leistungsverzeichnis als DA83-Datei auf einem Datenträger im MS-DOS-Format (3,5") angefordert bzw. abgeholt werden. Die Unkosten hierfür betragen zusätzlich 10,00 €.

Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfanges und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.

Vorzulegen ist außerdem eine Zusammenstellung des derzeitigen Auftragsstandes sowie ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für den Radwegbau Kösching – Stadtgrenze Ingolstadt“ bis zum Eröffnungstermin am 21.03.2002, 11.00 Uhr, an das Landratsamt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, zu senden oder dort in Zi.Nr. 242, Residenzplatz 2 (Tiefbauverwaltung), abzugeben.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

38 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, des Kreistags und des Landrats am 03. März 2002

1. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens Sonntag, 10. Februar 2002 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben
 - 2.1.3.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 2.1.3.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Stadt erfolgen.
 - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

- Briefwahlvorstand 31 – Rathaus, Marktplatz 11, Sitzungssaal, Zi.-Nr. 9/I. Stock
- Briefwahlvorstand 32 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 03/EG
- Briefwahlvorstand 33 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 04/EG
- Briefwahlvorstand 34 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 17/1. Stock
- Briefwahlvorstand 35 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 22/2. Stock
- Briefwahlvorstand 36 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 23/2. Stock
- Briefwahlvorstand 37 – Volksschule St. Walburg, Walburgberg 4, Umkleideraum/EG
- Briefwahlvorstand 38 – Volksschule St. Walburg, Walburgberg 4, Zi.-Nr. 1/1. Stock
- Briefwahlvorstand 39 – Volksschule St. Walburg, Walburgberg 4, Zi.-Nr. 2/1. Stock
- Briefwahlvorstand 40 – Volksschule St. Walburg, Walburgberg 4, Zi.-Nr. 3/1. Stock

Für die Durchführung von vorbereitende Arbeiten treten die Briefwahlvorstände bereits um 10.00 Uhr in ihren Auszählungsräumen zusammen.

Auch die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jeder interessierte Bürger hat dazu Zutritt.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 **Wahl des Stadtrats und des Kreistags:**

Da die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des gewählten Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 **Wahl des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

4.3 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Eichstätt, 19.02.2002

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Stimmzettel für die Landrats-, Stadtrats- und Kreistagswahl können an der Amtstafel im Rathaus, Erdgeschoss, eingesehen werden.

39 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 49 „Seidlkreuz Süd“ hier: Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Seidlkreuz Süd“.

Mit Bescheid vom 12.10.2001, Az. 420-4621-EI-9-1/01 hat die Regierung von Oberbayern die Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht bei der Stadt Eichstätt, Stadtbauamt, Zi. 19, II. Stock, in den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fälle der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, 18.02.2002

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

40 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt

§ 1

Die Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. 27), zuletzt geändert am 20. Mai 1997 (Abl. Nr. 21) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und bauschuttähnliche Abfälle auf der Bauschuttdeponie Blumenberg beträgt je Kubikmeter 10,00 €. Für einzeln angelieferte Mengen von weniger als einem Kubikmeter betragen die Gebühren

- a) bis 0,25 m³ 2,50 € (Pkw-Kofferraum)
- b) bis 0,50 m³ 5,00 € (Pkw mit Anhänger oder Kombi)

Für Großanlieferer mit vollbeladenen Fahrzeugen gelten folgende Gebühren:

- a) Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (2 m³) 20,00 €
- b) Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (7 m³) 70,00 €
- c) Fahrzeuge bis 25 t Gesamtgewicht (10 m³) 100,00 €
- d) Fahrzeuge bis 32 t Gesamtgewicht (13 m³) 130,00 €
- e) Fahrzeuge bis 40 t Gesamtgewicht (18 m³) 180,00 €

Ist die angelieferte Menge niedriger als das mögliche Füllvolumen, wird die Gebühr nach der angelieferten Menge ermittelt.

(2) Die Gebühr für die Ablagerung von Asbestzement beträgt je Tonne 154 €. Für einzeln angelieferte Mengen von weniger als einer Tonne betragen die Gebühren

- a) bis 100 kg 15,40 €
- b) bis 250 kg 38,50 €
- c) bis 500 kg 77,00 €

(3) Für in Aufbereitungsanlagen zerkleinerten Bauschutt und Straßenaufbruch ermäßigt sich die Gebühr je angefangenen Kubikmeter um 1,50 €.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (§ 2 Abs. 2) bestimmt sich nach Absatz 1. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Eichstätt, 15.02.2002

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

41 Verordnung der Stadt Eichstätt über die Bekämpfung verwilderter Tauben vom 15.02.2002

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) –BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung ist beschränkt auf verwilderte Tauben „Straßentauben“ (hierunter fallen nicht Tauben zu Zucht- und Zierzwecken).

§ 2

Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet der Stadt Eichstätt nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

§ 3

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt,
- 2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eichstätt, 15.02.2002

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

42 Haushaltsplan 2002 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.782.500,-- EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.678.500,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.413.000,--EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, den 24. Januar 2002

gez. K n a p p , Vorstandsvorsitzender